

99. 1. Ist „Jude“ i. S. des § 2 BlutSchG. auch, wer nach dem § 5 Abs. 2 der ersten Wd. z. RWürgG. v. 14. November 1935 als Jude gilt?

2. Kann nachträglich geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsangehörigkeit vorgelegen haben?

3. Zur Frage der Strafzumessung.

V. Straffenat. Urt. v. 7. Juni 1937 g. B. 5 D 302/37.

I. Landgericht Wuppertal.

Der Angeklagte stammt von zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern ab und gehört der jüdischen Religionsgemeinschaft an. Als Sohn eines Ausländers besaß er zunächst eine außerdeutsche Staatsangehörigkeit. Nachdem die Ehe seiner Eltern geschieden worden war, hat dann aber seine Mutter, die früher preussische Staatsangehörige gewesen war, die preussische Staatsangehörigkeit für sich und den damals minderjährigen Angeklagten „wieder-erworben“; die „Renaturalisationsurkunde“ ist ihr im Mai 1913 ausgehändigt worden.

Das LG. hat den Angeklagten auf Grund der Feststellung, daß er mit mehreren staatsangehörigen Frauen deutschen Blutes Geschlechtsverkehr gehabt habe, wegen Rassenschande verurteilt. Mit der Revision greift der Angeklagte die Rechtsansicht des LG. an, daß er i. S. des § 2 BlutSchG. Jude sei. Er macht weiter geltend, durch die „Renaturalisationsurkunde“ sei er nicht deutscher Staatsangehöriger geworden; er habe früher niemals eine deutsche Staatsangehörigkeit besessen, und auch sonst hätten die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verleihung der Staatsangehörigkeit an ihn damals nicht vorgelegen. Schließlich bemängelt er, daß bei der Strafzumessung nicht strafmindernd berücksichtigt worden sei, daß er sich in einem Strafrechtsirrtum befunden habe und daß es sich bei ihm um einen „Grenzfall“ insoweit handele, als er nur auf Grund von Umständen, die nichts mit seiner Rassenangehörigkeit zu tun hätten, als Jude gelte. Er bezieht sich u. a. auf die RWUrt. v. 3. November 1936 1 D 789/36 = JW. 1937 S. 160 Nr. 12, teilweise abgedruckt in RWSt. Bd. 70 S. 353, und v. 15. Januar 1937 1 D 365/36 = JW. 1937 S. 699 Nr. 10. Das RG. hat die Revision verworfen aus folgenden

Gründen:

a) Jude im Sinne des § 2 BlutSchG. ist nach dem § 1 Abs. 3 der ersten W.D. z. Ausf. d. BlutSchG. v. 14. November 1935 auch, wer nach dem § 5 Abs. 2 der ersten W.D. z. RWürgG. v. 14. November 1935 als Jude gilt. Das hat das RG. bereits wiederholt ausgesprochen (vgl. z. B. RGSt. Bd. 70 S. 301 und S. 353, Bd. 71 S. 29). Der Senat hat keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Der Abs. 3 des § 1 der zuerst genannten W.D. nimmt auf den ganzen § 5 der ersten W.D. zum RWürgG. Bezug, nicht nur auf dessen Abs. 1. Damit sagt er, daß auch im Sinne des BlutSchG. der als Jude anzusehen ist, der nach dieser Bestimmung als Jude gilt. Das geht auch aus dem Abs. 2 des § 1 der W.D. z. Ausf. d. BlutSchG. hervor, der sich mit dem Begriffe „jüdischer Mischling“ befaßt. Er verweist auf den § 2 Abs. 2 der ersten W.D. z. RWürgG., wo bestimmt ist, daß jemand, der von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelkternteilen abstammt, nur dann jüdischer Mischling ist, wenn er nicht nach dem § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Alle diese Bestimmungen haben den Zweck, eine klare Abgrenzung zwischen den Begriffen „Jude“ und „jüdischer Mischling“ zu schaffen.

Das RGUr. v. 12. Oktober 1936 2D 633/36 (auszugsweise abgedruckt in JW. 1936 S. 3472, 3473 Nr. 50) bezieht sich auf einen anders liegenden Fall und befaßt sich jedenfalls nicht grundsätzlich mit der hier in Rede stehenden Rechtsfrage.

b) Die Strafkammer hat die deutsche Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers rechtsirrtumsfrei festgestellt. Gegen die Auslegung der „Renaturalisationsurkunde“ vom 19. Mai 1913 ist rechtlich nichts einzuwenden. Nach der zutreffenden Auffassung der Strafkammer ist dem Beschwerdeführer durch diese Urkunde damals die preußische Staatsangehörigkeit verliehen worden. Ob seinerzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Verleihung vorgelegen haben, kann nach der Rechtsprechung des pr. OVG., der sich der Senat anschließt, später nicht mehr nachgeprüft werden. Durch die Aushändigung der Urkunde ist die Staatsangehörigkeit vielmehr begründet worden; jede Nachprüfung ihrer tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzung ist ausgeschlossen (OVG. Bd. 55 S. 234). Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches v. 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) ist der Beschwerdeführer deutscher Staatsangehöriger.

Übrigens würde das BlutSchG. auch dann auf ihn anzuwenden sein, wenn er staatenlos wäre (§ 15 der ersten W.D. z. Ausf. d. BlutSchG.).

c) Der Angeklagte hat alle Tatumstände gekannt, die ihn i. S. des BlutSchG. zum Juden machen. Er hat namentlich gewußt, daß er beim Erlaß des RWürgG. und des BlutSchG. der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 303) und daß er deutscher Staatsangehöriger ist. Wenn er trotzdem den Geschlechtsverkehr mit den drei deutschblütigen Frauen deutscher Staatsangehörigkeit für nicht strafbar gehalten haben sollte, so wäre das für die Schuldfrage unbeachtlich (RGSt. Bd. 70 S. 354 unten und Bd. 71 S. 28, 31).

d) Auch die Strafzumessungsgründe lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Schwere der verhängten Strafe ist ausreichend begründet, und zwar insbesondere mit der in den Fällen B. und C. festgestellten ganz besonders gemeinen Handlungsweise des Beschwerdeführers. Wenn in den Fällen, die die Revision anführt, das RG. die Gründe als nicht ausreichend angesehen hat, mit denen der Tatrichter schwere Zuchthausstrafen verhängt hatte, so ist zu beachten, daß dort die besonderen Erschwerungsgründe nicht vorhanden gewesen sind, die der Tatrichter im vorliegenden Falle festgestellt hat.